

Statuten VMC Zeiningen

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1 Zweck und Organisation

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Aktive
- 2.2 Hobbyfahrer
- 2.3 Ehrenmitglieder
- 2.4 Freimitglieder
- 2.5 Jugendmitglieder
- 2.6 Passivmitglieder und Gönner
- 2.7 Mitglieder-Rechte
- 2.8 Austritt
- 2.9 Ausschluss
- 2.10 Übertritt
- 2.11 Todesfälle

Art. 3 Organe des Vereins

- 3.1 Generalversammlung (GV)
- 3.2 Der Vorstand
 - 3.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes
 - 3.2.2 Aufgaben des Vorstandes
 - 3.2.3 Aufgaben des Präsidenten
 - 3.2.4 Aufgaben des Vizepräsidenten
 - 3.2.5 Aufgaben des Kassiers
 - 3.2.6 Aufgaben des Aktuars
 - 3.2.7 Aufgaben des Materialverwalters
 - 3.2.8 Aufgaben des sportlichen Leiters
- 3.3 Rechnungsrevisoren
- 3.4 Rücktrittsgesuche

Art. 4 Verwaltung und Administration

- 4.1 Vereinsjahr
- 4.2 Rechnungsabschluss
- 4.3 Haftung und Zeichnungsbefugnis

Art. 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Gültigkeit der Statuten
- 5.2 Statutenrevision
- 5.3 Auflösung des Vereins

Art. 1 Zweck und Organisation

Unter dem Namen Velo-Moto-Club Zeiningen verbinden sich Rad- und Motorfahrer zu einem Verein, der am 9. September 1911 gegründet worden ist. Er ist als Sektion Mitglied des Schweizerischen Rad- und Motorfahrerbundes Swiss Cycling (SRB). Er bezweckt die Förderung des Radsportes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Hobbyfahrer
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner

2.1 Aktive

Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Sie erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung zu Händen des Vorstandes und mittels offener Abstimmung an der Generalversammlung. Aktive sind zwingend gleichzeitig Mitglied von Swiss Cycling (SRB).

2.2 Hobbyfahrer

Hobbyfahrer sind Mitglieder, die nicht dem Swiss Cycling (SRB) angehören und sind damit nicht berechtigt, eine Lizenz zu lösen. Im weiteren sind Hobbyfahrer den Aktiven in Rechten, Pflichten und Aufnahme gleichgestellt.

2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt werden. Es handelt sich um Mitglieder, welche sich in besonderer Weise und über viele Jahre hinaus zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird urkundlich bestätigt. Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

2.4 Freimitglieder

Freimitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt werden. Damit soll belohnt werden, wer besondere Verdienste innerhalb des Vereins erworben hat.

2.5 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mädchen und Knaben bis zum 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt analog der Aktivmitglieder.

2.6 Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder und Gönner sind Freunde und Förderer des Vereins; sie unterstützen ihn in seinen Zielen und Aufgaben.

2.7 Mitglieder-Rechte

Alle Aktive, Hobbyfahrer, Ehren- und Freimitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Jugend- und Passivmitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit Ausnahme von den Aktiven, welche zwingend dem Swiss Cycling (SRB) angehören, ist es jedem Mitglied freigestellt, dem Swiss Cycling SRB beizutreten.

2.8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden. Er wird durch den Vorstand genehmigt.

2.9 Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Grund wiederholter Missachtung der Pflichten oder Anordnungen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder ausserhalb des Vereins erfolgen. Ein Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung vollzogen.

2.10 Übertritt

Übertritte zwischen den Kategorien erfolgen jeweils auf Ende des Vereinsjahres. Jugendmitglieder wechseln am Ende des Jahres, in welchem sie 18 werden, zu Hobbyfahrer bzw. Aktive.

2.11 Todesfälle

Der Verein erweist den verstorbenen Mitgliedern die letzte Ehre.

Art. 3 Organe des Vereins

Generalversammlung (GV)

Vorstand

Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Januar statt. Sie ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

Wahl der Stimmezähler

Genehmigung der Traktandenliste

Protokoll der letzten Generalversammlung

Mutationen

Jahresberichte

- des Präsidenten
- des sportlichen Leiters

Rechnungsablage und Revisionsbericht

Festsetzung der Jahresbeiträge

Wahlen

- Präsident
- Kassier
- Vorstandsmitglieder
- Rechnungsrevisoren

Jahresprogramm

Anträge

Ehrungen

Verschiedenes

Die Traktandenliste kann bei Bedarf ergänzt werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 20 Tage vorher schriftlich. Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss

auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden. Das Begehren ist unter Nennung der Traktanden schriftlich einzureichen.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Sportlicher Leiter
- Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vereinsmitglieder sind nach der Generalversammlung über die Chargenaufteilung im Vorstand zu informieren.

3.2.2 Aufgaben des Vorstandes

Führung des Vereins. Vertretung des Vereins nach aussen. Organisation und Durchführung der Generalversammlung und der Vereinsanlässe. Verwaltung des Vereinsvermögens und erstellen des Jahresprogrammes.

3.2.3 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Er leitet Versammlungen, Verhandlungen und Geschäfte des Vereins. Der Generalversammlung hat er jährlich einen Bericht vorzulegen.

3.2.4 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen und hat ihn in allen Belangen zu unterstützen.

3.2.5 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier ist verpflichtet, eine genaue Rechnung zu führen und mit dem Vermögen sorgfältig umzugehen. Alle Bilanzposten sind mit Einzelbelegen auszuweisen. Er legt jährlich zu Händen der Generalversammlung Rechnung ab. Er ist verpflichtet, den Rechnungsabschluss mit allen notwendigen Unterlagen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung den Revisoren zur Einsicht vorzulegen und allfällige Auskünfte zu erteilen.

3.2.6 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz und führt über sämtliche Sitzungen ein aussagefähiges Protokoll.

3.2.7 Aufgaben des Materialverwalters

Ihm untersteht die Aufsicht über das Vereinsmaterial (Inventar). Die Inventarliste ist laufend zu ergänzen und auf Wunsch der Generalversammlung vorzulegen.

3.2.8 Aufgaben des sportlichen Leiters

Der sportliche Leiter organisiert den Trainingsbetrieb (Sommer und Winter) sowie die Ausfahrten und die Vereinsmeisterschaft.

3.3 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Materialbestand zu Handen der Generalversammlung mittels Revisionsbericht. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.4 Rücktrittsgesuche

Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an die Vereinsleitung einzureichen.

Art. 4 Verwaltung und Administration

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4.2 Rechnungsabschluss

Der Kassier schliesst die Jahresrechnung auf den 31. Dezember ab.

4.3 Haftung und Zeichnungsbefugnis

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für die Zeichnungsbefugnis gilt folgende Regelung:

für Wertschriften: Präsident und/oder Kassier

für freies Vermögen : Kassier

für offizielle Korrespondenz: Präsident und/oder Aktuar

Art. 5 Schlussbestimmungen

5.1 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

5.2 Statutenrevision

Totale oder teilweise Statutenrevisionen können durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung verlangt werden und müssen 3 Wochen vor der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zugestellt werden. Die Annahme einer Revision bedarf einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung. Von den Statuten abweichende Beschlüsse können nur durch die Generalversammlung mittels einfachem Mehr beschlossen werden.

5.3 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies zwei Dritteil der stimmberechtigten Mitglieder an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung verlangen oder der Aktivmitgliederbestand unter 7 sinkt. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und das Inventar dem Gemeinderat zu Händen eines sich neu mit gleichem Zweck und Ziel bildenden Vereins in Verwahrung gegeben.

5.4

Die vorliegenden Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Ueber Vorkommnisse und Geschäfte, die in diesen Statuten nicht enthalten sind, entscheidet die Generalversammlung.

5.5

Diese Statuten wurden am 26. Januar 2002 durch die Generalversammlung genehmigt.

Zeiningen, den 26. Januar 2002

Im Namen des VMC Zeiningen

Die Präsidentin: Koni Freiermuth

Der Präsident der Statutenkommission: Peter Hohler